

## **Hinweis auf Artikel aus EUWID 45.2023 vom 06.11.2023:**

„CO2-Abgabe: BAV und FVH begrüßen DEHSt-Klarstellung“

Nach EUWID hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) eine Klarstellung hinsichtlich der Standardwerte der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) vorgenommen. Hierzu zählt auch die Anerkennung von AVV-Nummern für Altholz der Kategorie A IV. Gleichzeitig hat die DEHSt mitgeteilt, dass für Frischbiomasse und Altholz der Kategorie A I, das naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz umfasst, ein Biomasseanteil von 100 Prozent angesetzt wird. Weitere Änderungen beinhalten unter anderem, dass das in der Regelvermutung der Altholzverordnung verankerte System, wonach bestimmte AVV-Nummern, wie zum Beispiel die 19 12 07, unterschiedliche Altholzkategorien abbilden können, nun breitflächig Anwendung findet.

<https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/co2-abgabe-bav-und-fvh-begruessen-dehst-klarstellung-061123/>